

Bitte beachten Sie, dass die nicht-amtlichen Gesamtfassungen zu Ihrer Information dienen, dieses Angebot aber keine amtliche Bekanntmachung darstellt. Rechtlich verbindlich ist allein die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal veröffentlichte Fassung.

Nichtamtliche Gesamtfassung



Wahlordnung zu den Gremien und Organen der Hochschule Rhein-Waal

vom
27.01.2021

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Grundsätze des Wahlverfahrens

§ 1 Geltungsbereich

Zweiter Abschnitt: Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zur Gleichstellungskommission

§ 2 Wahlgrundsätze

§ 3 Sitzverteilung; Amtszeit

§ 4 Wahltermin

§ 5 Wahlrecht

§ 6 Wahlorgane

§ 7 Unterstützung der Wahlleitung

§ 8 Wahlausschreiben

§ 9 Wählerverzeichnis

§ 10 Wahlvorschläge

§ 11 Prüfung der Wahlvorschläge

§ 12 Wahlbekanntmachung

§ 13 Ausübung des Wahlrechts; Stimmabgabe

§ 14 Urnenwahl

§ 15 Ordnung im Wahlraum; Verhinderung des Wahlverfahrens

§ 16 Briefwahl

§ 17 Elektronische Wahl

§ 18 Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 19 Wahlniederschrift

§ 20 Veröffentlichung der Wahlergebnisse; Benachrichtigung der Gewählten

§ 21 Wahlprüfung

§ 22 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

§ 23 Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 24 Ersatzmitgliedschaft

§ 25 Nachwahl in den Fakultätsräten

Dritter Abschnitt: Wahlen in den Gremien

§ 26 Wahlen in den Gremien

§ 27 Wahl der Dekanin oder des Dekans

§ 28 Wahl der Prodekanin oder des Prodekans

§ 29 Dekanat

§ 30 Veröffentlichung des Wahlergebnisses

§ 31 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung

Vierter Abschnitt: Wahl der Beauftragten oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

§ 32 Wahl der Beauftragten oder des Beauftragten

Fünfter Abschnitt: Mitgliederinitiativrecht

§ 33 Mitgliederinitiative

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmung

§ 34 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Erster Abschnitt: Grundsätze des Wahlverfahrens

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der Mitglieder

- des Senats,
- der Fakultätsräte,
- der Gleichstellungskommission

und für die Wahlen in Gremien sowie

- die Wahl der Dekanin oder des Dekans,
- die Wahl der Prodekanin oder des Prodekans,
- sofern die Fakultätsordnung ein Dekanat vorsieht, die Wahl des Dekanats,
- die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule Rhein-Waal und ihrer Stellvertretung,
- die Wahl der Beauftragten oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung,
- die Mitgliederinitiative.

Zweiter Abschnitt: Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zur Gleichstellungskommission

§ 2 Wahlgrundsätze

(1) Für die Wahlen an der Hochschule Rhein-Waal bilden

- a) die Professorinnen und Professoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
- b) die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
- c) die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung),
- d) und die eingeschriebenen Studierenden (Gruppe der Studierenden)

jeweils eine Gruppe.

(2) Maßgebend für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe ist der Status am Tage des Fristablaufs für den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis (§ 9 Absatz 3 Satz 1).

(3) Wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Gruppen oder Fakultäten angehören, haben sich innerhalb der im Wahlausschreiben genannten Frist gegenüber der Wahlleitung zu erklären, in welcher Gruppe oder in welcher Fakultät sie ihr Wahlrecht ausüben wollen; die Erklärung ist für die jeweilige Wahl unwiderruflich. Studierende, die mehreren Fakultäten angehören, geben diese Erklärung bei der Einschreibung ab. Gibt ein

wahlberechtigtes Mitglied seine Erklärung nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist ab, so wird es vom Wahlausschuss des Senats einer Gruppe oder einer Fakultät zugewiesen.

(4) Die Vertreterinnen und Vertreter sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Mitgliedergruppen in den Organen und Gremien der Hochschule Rhein-Waal und der Fakultäten werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt.

(5) Das Wahlausschreiben, die Wahlbekanntmachung und die Bekanntmachung der Wahlergebnisse erfolgen in deutscher und englischer Sprache. Rechtlich verbindlich ist allein die deutschsprachige Fassung.

(6) Die Wahlen erfolgen als Urnen- oder als internetbasierte Online-Wahl (elektronische Wahl); die Entscheidung, ob die Wahl als Urnen- oder elektronische Wahl erfolgt, trifft das Präsidium im Einvernehmen mit der Wahlleitung und dem Wahlausschuss des Senats. Briefwahl gemäß § 16 ist auf Antrag zulässig.

(7) Die Vertreterinnen oder Vertreter der einzelnen Gremien werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

§ 3 Sitzverteilung; Amtszeit

(1) Die Zahl und die Amtszeit der Senatsmitglieder, der Fakultätsratsmitglieder und der Mitglieder der Gleichstellungskommission und die Sitzverteilung auf die Mitgliedergruppen sind durch die Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal bestimmt.

(2) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beginnt jeweils zum Sommersemester (1. März). Für die Amtszeit der Mitglieder eines Fakultätsrats kann die Fakultätsordnung eine abweichende Regelung vorsehen.

§ 4 Wahltermin

(1) Die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zur Gleichstellungskommission werden als verbundene Wahlen durchgeführt. Die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten finden alle zwei Jahre, die zur Gleichstellungskommission findet alle vier Jahre statt. Die Wahl soll vor Beginn der Prüfungsphase am Ende des Wintersemesters gleichzeitig durchgeführt werden. Die studentischen Wahlmitglieder des Senats, der Fakultätsräte und der Gleichstellungskommission werden darüber hinaus jährlich in verbundenen Wahlen vor Beginn der Prüfungsphase am Ende des Wintersemesters neu gewählt. Die Vorbereitung der Wahlen beginnt rechtzeitig.

(2) Der Wahltermin wird von der Wahlleitung in Abstimmung mit dem Wahlausschuss des Senats und dem Präsidium festgelegt. Durch die Bestimmung dieses Zeitpunkts ist die Voraussetzung für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen. So ist insbesondere darauf zu achten, dass möglichst allen Wahlberechtigten Gelegenheit zur Teilnahme an den Wahlen gegeben wird. Der Wahltermin darf nicht auf die vorlesungsfreie Zeit gelegt werden.

(3) Wird die Wahl als Urnenwahl durchgeführt, findet die Wahl an einem Werktag von 09:00 Uhr bis mindestens 15:30 Uhr statt. Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, beträgt der Wahlzeitraum drei Werktage. Erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe sind im Terminplan festzusetzen. Sofern besondere Gründe es erfordern, kann im Einzelfall eine abweichende Wahlzeit festgesetzt werden.

§ 5 Wahlrecht

(1) Aktiv und passiv wahlberechtigt für die Wahl des Senats sind alle Mitglieder der Hochschule. Aktiv und passiv wahlberechtigt für die Wahl eines Fakultätsrats sind alle der jeweiligen Fakultät angehörenden Mitglieder der Hochschule. § 9 Absatz 3 Satz 2 HG NRW bleibt unberührt.

(2) Das Wahlrecht zur Gleichstellungskommission richtet sich nach § 13 Absatz 1 Satz 1 der Grundordnung.

(3) Als hauptberufliche Tätigkeit im Sinne von § 9 Absatz 1 HG NRW gilt bei Professorinnen und Professoren und Lehrkräften für besondere Aufgaben ein Beschäftigungsverhältnis mit mindestens der Hälfte des im Regelfall obliegenden Lehrdeputats, bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der allgemein vorgeschriebenen regelmäßigen Arbeitszeit des auf die Hochschule anzuwendenden Tarifvertrags. Eine Tätigkeit, die nicht nur vorübergehend oder gastweise im Sinne des § 9 Absatz 1 HG NRW ist, setzt eine unbefristete oder für mindestens sechs Monate befristete, ununterbrochene Beschäftigung, zurückgerechnet vom Zeitpunkt des Wahltermins, voraus.

(4) Bei Mitgliedern, die mehr als sechs Monate beurlaubt sind, ruht das Wahlrecht.

§ 6 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind für alle Wahlen nach § 1, Spiegelstriche 1 bis 3 der Wahlauschuss des Senats und die Wahlleitung.

(2) Der Wahlausschuss des Senats wird gemäß § 12 Absatz 1 Satz 4 HG NRW vom Senat gewählt. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Senat aus dessen Mitte gewählt. Der Wahlausschuss besteht aus:

- a) einem Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- b) einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c) einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
- d) einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Als ständigem Gremium obliegen dem Wahlausschuss des Senats insbesondere

- a) die Bestellung der Wahlleitung für die Durchführung der Wahl des Senats, der Fakultätsräte und der Gleichstellungskommission,
- b) die Überwachung der Durchführung der Wahl,
- c) die Entscheidung über Einsprüche in den Fällen des § 9 Absatz 3 sowie des § 11 Absatz 5,
- d) die Feststellung des Eintritts von Ersatzmitgliedern im Fall des vorzeitigen Ausscheidens von Gremienmitgliedern nach § 24 Absatz 3.

(4) Die Wahlleitung wird vom Wahlausschuss des Senats bestellt. Sie besteht aus bis zu drei Personen. Sie ist mit der Organisation und Durchführung der Wahlen betraut; sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung des Terminplans,
- b) Erstellung und Bekanntmachung des Wahlausschreibens,
- c) Erstellung und Bereitstellung des Wählerverzeichnisses, der Vordrucke für die Wahlvorschläge und des Formblattes zum Antrag auf Briefwahl,
- d) Entgegennahme und Prüfung der Wahlvorschläge; Rückgabe ungültiger und/oder unvollständiger Wahlvorschläge und Entscheidung über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen,
- e) Nachtrag zum Wahlausschreiben und Aufforderung zur Ergänzung der Wahlvorschläge,
- f) Bestellung der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
- g) Erstellung der Kandidatenlisten,
- h) Erstellung und Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung,
- i) Erstellung der Stimmzettel,
- j) Erstellung, Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen und Verzeichnung im Wählerverzeichnis,
- k) Sicherung des Wahlablaufs und der Ordnung im Wahlraum,
- l) Entgegennahme der Briefwahlunterlagen,
- m) Auszählung der Stimmen oder Veranlassung des Ausdrucks des elektronischen Wahlergebnisses,
- n) Niederschrift und Veröffentlichung des Wahlergebnisses,
- o) Benachrichtigung und Bestellung der Gewählten,
- p) Aufbewahrung des Wahlergebnisses.

§ 7 Unterstützung der Wahlleitung

Die Wahlleitung bestellt erforderlichenfalls wahlberechtigte Mitglieder der Hochschule als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu ihrer Unterstützung. Die Bestellung zur Wahlhelferin oder zum Wahlhelfer kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 8 Wahlausschreiben

(1) Die Wahlleitung schreibt die Wahlen spätestens sechs Wochen vor dem ersten Wahltag in einem Wahlausschreiben aus.

(2) Das Wahlausschreiben enthält:

- a) Ort und Tag seines Erlasses,
- b) die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
- c) Ort und Zeit der Bekanntgabe des Wählerverzeichnisses und der Vordrucke für die Wahlvorschläge, mit dem Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, sowie dem Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis nach § 9 Absatz 3,
- d) die Benennung des Wahlverfahrens nach § 2 Absatz 6 und die Darstellung des Wahlsystems nach § 2 Absatz 7,
- e) die Zahl der insgesamt zu wählenden Mitglieder des jeweiligen Gremiums nach Gruppen getrennt; bei der Gleichstellungskommission zusätzlich nach Geschlechtern,
- f) Form, Ort und Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge mit dem Hinweis, dass nur form- und fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
- g) die Zeit und den Ort, an dem die Kandidatenlisten bekannt gegeben werden,
- h) die Wahltage, Ort und Zeit der Stimmabgabe sowie die Form des Nachweises der Wahlberechtigung,
- i) den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl sowie nähere Beschreibungen zu dem Verfahren der Antragsstellung und zur Anforderung der Briefwahlunterlagen,
- j) die Zeit und den Ort der Bekanntgabe der Wahlergebnisse,
- k) den Hinweis auf das Gebot der geschlechterparitätischen Zusammensetzung von Gremien und dem damit zusammenhängenden Dokumentationsanfordernis der Bemühungen u.a. des Wahlausschusses im Hinblick darauf, dass eine geschlechterparitätische Besetzung möglicherweise nicht gelingt (§ 11b HG),
- l) den Hinweis auf die Rechtsfolgen für den Fall, dass eine geschlechterparitätische Besetzung des Gremiums nicht gelingt, ohne dass eine sachlich begründete Ausnahme vorliegt (unverzögliche Auflösung und Neubildung des entsprechenden Gremiums).

(3) Das Wahlausschreiben ist von der Wahlleitung zu unterschreiben und hochschulöffentlich bekannt zu geben. Es wird elektronisch übermittelt und zusätzlich bis zum Abschluss der Stimmabgabe auf der Homepage der Hochschule Rhein-Waal veröffentlicht. Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können von der Wahlleitung jederzeit berichtigt werden.

§ 9 Wählerverzeichnis

(1) Die Wahlleitung erstellt ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis). Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis ist spätestens mit Bekanntgabe des Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe an beiden Standorten der Hochschule Rhein-Waal an geeigneten Stellen zur Einsicht bereitzustellen. Erfolgt eine frühere Bereitstellung, so ist dies unter Angabe von Zeit und Ort für die Einsichtnahme bekanntzumachen. Die Wahlleitung hat das Wählerverzeichnis bis zum dritten Werktag vor dem ersten Wahltag auf dem Laufenden zu halten.

(2) Das Wählerverzeichnis wird nach Gruppen und nach Fakultäten getrennt erstellt.

(3) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann bis spätestens zum dritten Werktag vor dem ersten Wahltag bei der Wahlleitung Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses erheben. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss des Senats unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Beginn der Stimmabgabe.

§ 10 Wahlvorschläge

(1) In den Wahlvorschlägen werden die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl benannt. Für die Wahl dürfen nur nach § 5 passiv Wahlberechtigte vorgeschlagen werden.

(2) Wahlvorschläge sind innerhalb von drei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens bei der Wahlleitung einzureichen. Ausgefüllte und unterschriebene Vordrucke können schriftlich oder in eingescannter Form auf elektronischem Wege eingereicht werden.

(3) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

- a) die Wahl, für die die Bewerberinnen oder Bewerber benannt werden,
- b) die Gruppe, für die die Bewerberinnen oder Bewerber benannt werden,
- c) Name, Vorname, Gruppen- und Fakultätszugehörigkeit der Bewerberinnen oder der Bewerber,
- d) die unwiderrufliche schriftliche Einverständniserklärung zur Bewerbung.

(4) Jeder Wahlvorschlag muss von der Bewerberin oder dem Bewerber und von mindestens zwei Vorschlagsberechtigten für die jeweilige Wahl unter Angabe der Gruppen- und Fakultätszugehörigkeit unterzeichnet sein.

§ 11 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleitung nimmt die Wahlvorschläge entgegen. Auf den Wahlvorschlägen ist der Tag des Eingangs zu vermerken.

(2) Die Wahlleitung prüft unverzüglich die eingereichten Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit. Stellt die Wahlleitung Mängel fest, regt sie unter Rückgabe des Wahlvorschlags die fristgerechte Berichtigung an. Für die Berichtigung von Wahlvorschlägen räumt sie eine Frist von fünf Werktagen ein.

(3) Ergeben die Wahlvorschläge in einer Gruppe keine oder insgesamt nicht so viele Bewerberinnen und Bewerber wie der Gruppe für die betreffende Wahl Sitze zustehen, so hat die Wahlleitung die Wahlberechtigten in einem Nachtrag zum Wahlausschreiben, das jedoch nicht gemäß § 8 Absatz 3 veröffentlicht wird, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Ergänzung der Wahlvorschläge aufzufordern. Wird eine ausreichende Zahl von Bewerberinnen und Bewerbern auch innerhalb der Nachfrist nicht vorgeschlagen, so wird die Wahl unabhängig von der Zahl der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber durchgeführt.

(4) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet die Wahlleitung unverzüglich. Wahlvorschläge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden oder sonst den Anforderungen des § 10 nicht genügen, ohne dass eine fristgemäße Beseitigung von Mängeln nach Absatz 2 bis zur Bekanntmachung möglich wäre, werden von der Wahlleitung nicht zugelassen.

(5) Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages ist der Einspruch statthaft. Er kann der Bewerberin oder dem Bewerber des betroffenen Wahlvorschlages spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der Nichtzulassung bei der Wahlleitung schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss des Senats unverzüglich.

§ 12 Wahlbekanntmachung

(1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 10 Absatz 2 oder in § 11 Absatz 2 Satz 3 oder Absatz 3 Satz 1 genannten Frist, spätestens jedoch am vierten Werktag vor dem Tag der Stimmabgabe, werden die zugelassenen Wahlvorschläge von der Wahlleitung hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Wahlbekanntmachung wird elektronisch übermittelt sowie auf der Homepage der Hochschule Rhein-Waal veröffentlicht. Sie enthält:

- a) die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, und bei Durchführung der Wahl als Urnenwahl den Hinweis auf die Wahlräume und auf die Öffnungszeiten der Wahlräume,
- b) den Hinweis, dass sich die Wählerinnen und Wähler auszuweisen haben; bei der Urnenwahl durch einen amtlichen Lichtbildausweis; bei der elektronischen Wahl durch Authentifizierung im Wahlportal,
- c) die Regelungen für die Stimmabgabe,
- d) die zugelassenen Wahlvorschläge.

(2) Wird die Wahl als Urnenwahl durchgeführt, ist die Wahlbekanntmachung in den Wahllokalen auszuhängen. Der Aushang erfolgt bis zum Ablauf der Stimmabgabe.

(3) Für die Unterzeichnung der Wahlbekanntmachung gilt § 8 Absatz 3 Satz 1.

§ 13 Ausübung des Wahlrechts; Stimmabgabe

(1) Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist.

(2) Die Stimmabgabe soll spätestens drei Wochen nach Ablauf der Ausschlussfrist zur Abgabe der Wahlvorschläge (§ 10 Absatz 2) erfolgen.

(3) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt.

(4) Auf dem Stimmzettel sind die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge abzubilden. Die Namen, Vornamen und die Fakultätszugehörigkeit der Bewerberinnen und Bewerber sind aufzuführen. Der Stimmzettel muss Raum für das Eintragen der Stimmenanzahl, welche für die einzelne Bewerberin und den einzelnen Bewerber abgegeben werden soll, vorsehen. Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie

viele Stimmen abgegeben werden können und dass höchstens bis zu drei Stimmen auf eine Bewerberin oder ein Bewerber gehäuft werden können.

(5) Jede und jeder Wahlberechtigte hat für jede Wahl bis zu drei Stimmen. Es können jedoch nur so viele Stimmen abgegeben werden, wie Vertreter ihrer oder seiner Gruppe im zu wählenden Gremium vertreten sind.

(6) Die zu vergebenen Stimmen können auf eine Bewerberin oder einen Bewerber gehäuft oder auf verschiedene Bewerberinnen oder Bewerber verteilt werden. Der Wahlzettel wird nicht dadurch ungültig, dass nicht alle zur Verfügung stehenden Stimmen verteilt werden.

(7) Jede und jeder Wahlberechtigte hat ihre oder seine Stimme oder Stimmen auf dem Stimmzettel durch Eintragen einer Stimmenanzahl an den neben dem Namen der Bewerberin oder des Bewerbers hierfür vorgesehenen Stellen persönlich abzugeben.

(8) Auf die in den Absätzen 4 bis 7 getroffenen Regelungen ist auf dem Stimmzettel deutlich hinzuweisen.

(9) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,

- a) die nicht auf einem von der Wahlleitung ausgegebenen Vordruck abgegeben sind,
- b) aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- c) die besondere Zusätze oder einen Vorbehalt enthalten,
- d) auf denen mehr Stimmen abgegeben sind als der oder dem Wahlberechtigten im Einzelnen zustehen,
- e) auf denen eine Häufung von Stimmen über das zulässige Maß gemäß Absatz 6 i.V.m. Absatz 5 erfolgt ist oder
- f) wenn bei Durchführung der Wahl als elektronische Wahl der Stimmzettel als ungültig markiert wurde.

(10) Hat sich die oder der Wahlberechtigte auf einem Stimmzettel verschrieben oder einen Stimmzettel versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihr oder ihm auf Verlangen gegen Rückgabe des alten Stimmzettels ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Die Wahlleitung vernichtet die zurückgegebenen Stimmzettel unverzüglich.

§ 14 Urnenwahl

(1) Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen. Eine Wählerin oder ein Wähler, die oder der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, die Stimmzettel zu kennzeichnen und diese in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(2) Bevor die einzelne Wählerin oder der einzelne Wähler ihr oder sein Stimmrecht ausübt, ist ihre oder seine Identität zu überprüfen und festzustellen, ob sie oder er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Wählerin oder der Wähler hat sich durch amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen. Sind die Voraussetzungen erfüllt, so werden

ihr oder ihm die Stimmzettel ihrer oder seiner Gruppe ausgehändigt und sichergestellt, dass eine nochmalige Aushändigung der Wahlunterlagen ausgeschlossen ist.

(3) Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

(4) Die Wahlleitung hat Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wählerinnen und Wähler bei der Wahl die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in die Wahlurne legen können.

(5) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können.

(6) Vor dem Beginn der Stimmabgabe muss sich die Wahlleitung oder die zuständige Wahlhelferin bzw. der zuständige Wahlhelfer davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie oder er hat die Wahlurnen so zu verschließen, dass Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Die Wahlleitung hat dafür zu sorgen, dass die Wahlurnen sorgfältig verwahrt werden. Während der Dauer der Wahlzeiten sollen je Wahlraum mindestens zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer ständig anwesend sein. Die Wahlleitung benachrichtigt die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer rechtzeitig über den Termin, an dem sie eingesetzt werden sollen.

§ 15 Ordnung im Wahlraum; Verhinderung des Wahlverfahrens

(1) Die Wahlleitung und die Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer sorgen für Ordnung im Wahlraum. Die Wahlleitung trägt Sorge dafür, dass die Wählerinnen und Wähler bei der Stimmabgabe nicht durch Wort, Ton, Schrift oder Bild beeinflusst werden.

(2) Wird die Durchführung des Wahlverfahrens durch äußere Umstände verhindert, so kann die Wahlleitung bestimmen, dass die Wahl in der betreffenden Gruppe durch Briefwahl in entsprechender Anwendung des § 16 wiederholt durchzuführen ist. Die Fristen können hierbei angemessen abgekürzt werden.

§ 16 Briefwahl

(1) Die Unterlagen für die Briefwahl werden von der Wahlleitung auf Antrag der oder des Wahlberechtigten ausgehändigt oder übersandt. Zur Antragstellung ist ein von der Wahlleitung vorbereiteter Vordruck zu verwenden. Der Antrag kann innerhalb einer im Wahlausschreiben festgesetzten Frist bei der Wahlleitung gestellt werden. Die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Briefwahlunterlagen sind:

- a) der Wahlschein mit der eidesstattlichen Versicherung,
- b) die Briefwählerläuterung,
- c) der Wahlumschlag,
- d) der an die Wahlleitung adressierte Wahlbriefumschlag,
- e) der bzw. die Stimmzettel.

(3) Die Briefwählerin oder der Briefwähler gibt ihre oder seine Stimme gemäß §§ 13, 14 ab, legt die Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Auf dem Wahlschein versichert sie oder er eidesstattlich, dass sie oder er die Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Den Wahlumschlag legt sie oder er zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag und sendet diesen verschlossen an die Wahlleitung.

(4) Der Wahlbrief muss vor Abschluss der Stimmabgabe bei der Wahlleitung eingehen. Diese vermerkt auf dem eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs. Die Wahlleitung sammelt die Wahlbriefe und hält sie unter Verschluss. Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden ungeöffnet in einem versiegelten Paket aufbewahrt, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist.

(5) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

- a) die Wählerin oder der Wähler nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- b) der Wahlbrief keinen Wahlschein enthält oder auf dem Wahlschein die eidesstattliche Versicherung nicht oder nicht ordnungsgemäß enthalten ist,
- c) der bzw. die Stimmzettel sich nicht im Wahlumschlag befindet bzw. befinden,
- d) der Wahlbrief oder der Wahlumschlag unverschlossen ist.

(6) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken und der Wahl Niederschrift in einem versiegelten Paket beizufügen.

(7) Wählerinnen und Wähler, denen Unterlagen für die Briefwahl ausgehändigt oder übersandt wurden, können gegen Abgabe des Wahlscheins auch am Wahltermin an der allgemeinen Stimmabgabe nach §§ 13, 14 teilnehmen.

§ 17 Elektronische Wahl

(1) Die elektronische Wahl zum Senat, zu den Fakultätsräten und zur Gleichstellungskommission ist nur nach Maßgabe der Verordnung zur Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften in Nordrhein-Westfalen (Onlinewahlverordnung) zulässig. Das verwendete elektronische Wahlsystem muss den aktuellen Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entsprechen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Die Hochschule kann einen externen Dienstleister zur Durchführung der elektronischen Wahl beauftragen. Im Falle der Beauftragung hat die Hochschule diesen vertraglich zu verpflichten, die rechtlichen Vorgaben dieser Wahlordnung sowie der Onlinewahlverordnung einzuhalten. Die Hochschule überprüft, dass die vertraglichen Verpflichtungen eingehalten werden.

(3) Die Wahlunterlagen werden der Wählerin oder dem Wähler elektronisch übermittelt. Die Wahlunterlagen umfassen die Daten zur Authentifizierung des Wahlberechtigten sowie den Zugang zum Wahlportal. Im Wahlportal stehen der Wählerin oder dem Wähler der elektronische Stimmzettel und die eidesstattliche Versicherung zur Verfügung.

(4) Die Authentifizierung erfolgt anhand der übermittelten Wähler-ID und dem übermittelten, einmalig gültigen Passwort.

(5) Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre oder seine Stimme im Wahlportal ab, indem sie oder er den elektronischen Stimmzettel entsprechend der in der Wahlbekanntmachung und im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch ausfüllt und absendet.

(6) Die wählende Person oder deren Hilfsperson hat im Wahlportal gegenüber der Wahlleitung an Eides statt zu versichern, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat.

(7) Treten während der elektronischen Wahl Störungen auf oder liegt ein schwerwiegender Verstoß gegen Absatz 1 vor, entscheidet der Wahlausschuss wie auf die Störungen zu reagieren ist. Kann die Störung nicht behoben werden, kann die Wahl als Urnenwahl fortgesetzt werden.

(8) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in Form der Briefwahl gemäß § 16 zulässig. Mit der Aushändigung oder dem Versand der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.

§ 18 Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Wahlleitung und die Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer ermitteln unverzüglich nach Abschluss der Wahlen für jede Wahl das Wahlergebnis.

(2) Zu diesem Zweck werden die Stimmzettel den Wahlurnen entnommen und einschließlich der ungeöffneten Briefwahlumschläge gezählt. Ihre Zahl ist mit der Zahl der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgabe zu vergleichen. In der Wahlniederschrift ist festzuhalten, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen.

(3) Die Wahlleitung öffnet im Beisein mindestens einer Wahlhelferin oder eines Wahlhelfers die Wahlbriefe und überprüft, ob die Wahlbriefe gemäß § 16 Absatz 5 zurückzuweisen sind. Aus den gültigen Wahlbriefen sind die Stimmzettel zu entnehmen.

(4) Danach werden die Stimmzettel öffentlich nach Gruppen getrennt ausgezählt.

(5) Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zählen die auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammen.

(6) Im Falle der elektronischen Wahl wird das Wahlergebnis durch das elektronische Wahlsystem ausgezählt und elektronisch bereitgestellt. Die Wahlleitung hat unverzüglich nach Beendigung der Wahl einen Ausdruck des Ergebnisses zu veranlassen. Der Ausdruck ist durch zwei Mitglieder der Wahlleitung abzuzeichnen. Die durch Briefwahl abgegebenen Stimmen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zu den elektronischen Stimmen hinzuzuzählen.

(7) Gewählt sind so viele Bewerberinnen oder Bewerber einer Gruppe, wie der Gruppe Sitze zustehen. Die Sitze werden in der Reihenfolge der erreichten Stimmenanzahl

vergeben. Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Stimmenanzahl ist die Reihenfolge durch Los zu ermitteln.

§ 19 Wahlniederschrift

Über die Wahlhandlung und die Wahlergebnisse fertigt die Wahlleitung unmittelbar nach Feststellung des Wahlergebnisses eine Wahlniederschrift an. Die Niederschrift muss enthalten:

- a) den Zeitpunkt der Eröffnung des Wahlgangs,
- b) den Zeitpunkt der Schließung des Wahlgangs,
- c) besondere Vorfälle während des Wahlganges,
- d) die Gesamtzahl der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen,
- e) die in jeder Gruppe insgesamt abgegebene Zahl der gültigen und der ungültigen Stimmen,
- f) die gegebenenfalls nach § 18 Absatz 7 Satz 3 durch Losentscheid ermittelte Sitzzuteilung,
- g) die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen,
- h) gegebenenfalls die durch Losentscheid festgestellte Reihenfolge gemäß § 18 Absatz 7 Satz 3,
- i) Angaben zur geschlechterparitätischen Besetzung.

§ 20 Veröffentlichung der Wahlergebnisse; Benachrichtigung der Gewählten

(1) Die Wahlleitung gibt das Ergebnis der Wahlen hochschulöffentlich für die Dauer von zwei Wochen auf der Homepage der Hochschule bekannt.

(2) Die gewählten Bewerberinnen und Bewerber werden von der Wahlleitung schriftlich benachrichtigt und aufgefordert, binnen fünf Werktagen zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Wird eine Erklärung nicht abgegeben, gilt die Wahl als angenommen.

§ 21 Wahlprüfung

(1) Gegen die Gültigkeit jeder Wahl kann innerhalb von vierzehn Tagen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 20 Absatz 1) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleitung Einspruch erhoben werden.

(2) Einspruchsberechtigt ist jede und jeder Wahlberechtigte. Der Einspruch ist nur mit der Begründung zulässig, dass

- a) das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden sei,
- b) gültige Stimmen für ungültig oder ungültige Stimmen für gültig erklärt worden seien, deren Zahl das Ergebnis der Wahl verändere,
- c) Vorschriften der Wahlordnung verletzt worden seien, wodurch das Ergebnis der Wahl beeinflusst worden sei.

(3) Über den Einspruch entscheidet das Präsidium.

(4) Erklärt das Präsidium eine Wahl insgesamt oder in einer Gruppe für ungültig, so ist sie in dem erforderlichen Umfang zu wiederholen.

(5) Bei der Wiederholung der Wahl ist nach denselben Wahlvorschlägen und aufgrund desselben Wählerverzeichnisses wie bei der für ungültig erklärten Wahl zu wählen, wenn die Wiederholungswahl in demselben Semester wie die erste Wahl stattfindet; ansonsten ist die Wahl nach den allgemeinen Vorschriften dieser Wahlordnung zu wiederholen.

(6) Das Ergebnis der Wahlprüfung ist bekanntzugeben und der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer sowie allen unmittelbar Betroffenen zuzustellen.

§ 22 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind bis zum Abschluss der nächsten entsprechenden Wahl durch die Wahlleitung aufzubewahren.

§ 23 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in den Gremien erlischt durch

- a) Ablauf der Amtszeit,
- b) Niederlegung des Mandats aus wichtigem Grund (§ 10 Absatz 1 Satz 1, 2 HG NRW),
- c) Ausscheiden als Mitglied der Hochschule bzw. der Fakultät,
- d) Änderung der Gruppenzugehörigkeit.

§ 24 Ersatzmitgliedschaft

(1) In den Fällen des § 23 lit. b) bis d) treten Ersatzmitglieder für die Dauer der verbleibenden Amtszeit ein. Die Ersatzmitglieder werden aus dem Kreis der nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge gemäß § 18 bestimmt.

(2) Entsprechend Absatz 1 treten Ersatzmitglieder auch ein, wenn und solange ein Wahlmandat gemäß § 13 Absatz 2 HG NRW wegen des Zusammentreffens von Wahlmandat und Amtsmandat ruht oder ein gewähltes Mitglied vorübergehend für mehr als drei Monate an der Mandatswahrnehmung gehindert ist.

(3) Die Feststellung über den Eintritt von Ersatzmitgliedern trifft der Wahlausschuss des Senats. Soweit in einem Gremium mehrere Ersatzmitglieder eingetreten sind, ist im Falle der Beendigung einer Ersatzmitgliedschaft die jeweils kürzeste Ersatzmitgliedschaft als Erstes zu beenden.

§ 25 Nachwahl in den Fakultätsräten

(1) Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für die Nachwahl der Hochschul-lehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 12 Absatz 1a der Grundordnung i.V.m. § 13 Absatz 5 Satz 3 HG NRW entsprechend.

(2) Die Nachwahlen werden von der zuletzt turnusgemäß bestellten Wahlleitung vor-bereitet und geleitet. Es können abweichende Bestimmungen über die Fristen getrof-fen werden, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von dem Wahlausschreiben und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu neh-men sowie Vorschläge einzureichen und Einsprüche einzulegen. Die Abweichungen sind bekanntzugeben.

Dritter Abschnitt: Wahlen in den Gremien

§ 26 Wahlen in den Gremien

(1) Die Wahlen in den Gremien erfolgen durch die Abgabe von Stimmzetteln. Briefwahl und elektronische Wahl sind zulässig. §§ 14 bis 17 der Wahlordnung gelten entspre-chend. Die Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums kann abweichende Regelun-gen treffen.

(2) Soweit in der Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums nichts anderes geregelt ist, werden die Mitglieder des Gremiums nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern gewählt. Gewählt wird nach den Grundsätzen der rela-tiven Mehrheitswahl. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Sind mehrere Mitglieder einer Gruppe zu wählen, so sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Soweit in dieser Wahlordnung oder in der Geschäftsordnung des jeweiligen Gre-miums nichts anderes geregelt ist, wird die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gre-miums nach den Grundsätzen der absoluten Mehrheitswahl gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keine Bewerberin oder keinen Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Ge-wählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Für die Wahl der Stellvertretung gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 27 Wahl der Dekanin oder des Dekans

(1) Der Fakultätsrat beschließt über die Einleitung des Verfahrens zur Wahl der Deka-nin oder des Dekans. Die Kontinuität in der Amtszeit soll gewährleistet sein.

(2) Die Wahl nach Absatz 1 findet in einer durch den Fakultätsrat festzulegenden Wahlsitzung statt. Der Termin der Wahlsitzung wird mit dem Beschluss zur Einleitung des Wahlverfahrens festgesetzt. Wahlvorschläge sind spätestens drei Wochen vor der Wahlsitzung einzureichen. Die Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche vor der Wahlsitzung in der Fakultät bekannt zu geben.

(3) Endet das Amt der Dekanin oder des Dekans durch Rücktritt oder Ausscheiden aus der Hochschule, so ist umgehend eine Neuwahl der Dekanin oder des Dekans für die Dauer der verbleibenden Amtszeit durchzuführen. Der Fakultätsrat legt unmittelbar nach dem in Satz 1 genannten Amtsende den Termin der Fakultätsratssitzung für die Neuwahl und die Zeitpunkte fest, bis zu denen neue Wahlvorschläge für die Wahl einzureichen und in der Fakultät bekanntzumachen sind.

(4) Die Dekanin oder der Dekan wird in der Regel vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt. § 27 Absatz 4 Satz 2 HG NRW bleibt unberührt.

(5) Wahlvorschläge können nur von Mitgliedern der jeweiligen Fakultät gemacht werden. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zwei Vorschlagsberechtigten unterzeichnet sein und muss mit einer Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers versehen sein, dass sie oder er im Falle der Wahl bereit ist, das Amt anzutreten. Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

(6) Ist nur eine Bewerberin oder ein Bewerber vorhanden, so wird über sie oder ihn mit einem Stimmzettel abgestimmt. Die Bewerberin oder der Bewerber ist gewählt, wenn die Mehrheit der Stimmen des Fakultätsrats mit Ja abgestimmt hat.

(7) Sind mehrere Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden, so sind sie auf dem Stimmzettel, der die Entscheidung für eine Bewerberin oder einen Bewerber zulässt, alphabetisch aufzuführen. Jedes Mitglied des Fakultätsrats hat nur eine Stimme. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Fakultätsratsmitglieder erhalten hat (absolute Mehrheit).

(8) Findet keine Bewerberin oder kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Wird auch hier diese Mehrheit nicht erreicht, so ist das Wahlverfahren mit neuen Wahlvorschlägen zu wiederholen. Dabei können auch Bewerberinnen oder Bewerber aus dem vorhergehenden Wahlverfahren erneut vorgeschlagen werden. Der Fakultätsrat legt unmittelbar nach der erfolglosen Wahl den Termin der Fakultätsratssitzung, in der die Wahl der Dekanin oder des Dekans wiederholt wird, und die Zeitpunkte fest, bis zu denen neue Wahlvorschläge für die Wahl einzureichen und in der Fakultät bekanntzumachen sind. Absatz 6 gilt entsprechend. Findet keine Bewerberin oder kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, so ist ein erneuter Wahlgang durchzuführen, bei dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat (relative Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(9) Die Gewählten werden unverzüglich zu einer Erklärung aufgefordert, ob sie die Wahl annehmen.

(10) Stellt sich die Dekanin oder der Dekan bei einer Wahl noch während der Amtszeit zur Wiederwahl, leitet die Prodekanin oder der Prodekan die Sitzung des Fakultätsrats,

soweit in ihr die Wahl vorbereitet und durchgeführt wird. Bewirbt sich auch die Prodekanin oder der Prodekan, wählt der Fakultätsrat aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor zum Sitzungsvorstand.

(11) Die Wahl der Dekanin oder des Dekans bedarf gemäß § 27 Absatz 4 Satz 3 HG NRW der Bestätigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

§ 28 Wahl der Prodekanin oder des Prodekans

Für die Wahl der Prodekanin oder des Prodekans gelten die Bestimmungen für die Wahl der Dekanin oder des Dekans entsprechend. Die Wahl der Prodekanin oder des Prodekans erfolgt nach der Wahl der Dekanin oder des Dekans. Die Amtszeit der Prodekanin oder des Prodekans endet mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans. Satz 3 findet in den Fällen des § 27 Absatz 3 keine Anwendung.

§ 29 Dekanat

Sofern die Fakultätsordnung vorsieht, dass die Fakultät durch ein Dekanat geleitet wird, finden die § 27 und § 28 auf die Wahl der Dekanin oder des Dekans bzw. der Prodekaninnen oder Prodekane entsprechende Anwendung.

§ 30 Veröffentlichung des Wahlergebnisses

Das Ergebnis der Wahlen wird hochschulöffentlich für die Dauer von zwei Wochen durch Aushang an beiden Standorten der Hochschule an geeigneten Stellen bekanntgegeben. Die Fakultätsordnung kann abweichende Regelungen treffen.

§ 31 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung

(1) Die Gleichstellungskommission wählt zu Beginn ihrer Amtszeit die Gleichstellungsbeauftragte und anschließend auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten ihre Stellvertretung.

(2) Für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten hat jedes Mitglied der Gleichstellungskommission eine Stimme. Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten ist geheim.

(3) Ist nur eine Bewerberin vorhanden, so wird über sie mit einem Stimmzettel abgestimmt. Die Bewerberin ist gewählt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Kommission mit Ja abgestimmt hat.

(4) Sind mehrere Bewerberinnen vorhanden, so sind sie auf dem Stimmzettel, der die Entscheidung für eine Bewerberin zulässt, alphabetisch aufzuführen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gleichstellungskommissionsmitglieder erhalten hat (absolute Mehrheit).

(5) Findet keine Bewerberin die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Wird auch hier diese Mehrheit nicht erreicht, findet im dritten Wahlgang eine

Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist diejenige, die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Ist nur eine Bewerberin vorhanden, ist sie im dritten Wahlgang gewählt, wenn sie mehr Ja als Nein Stimmen erhält.

(7) Die Regelungen der Absätze 2 bis 6 gelten für die Wahl der Stellvertretung entsprechend.

**Vierter Abschnitt:
Wahl der Beauftragten oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung
oder chronischer Erkrankung**

§ 32 Wahl der Beauftragten oder des Beauftragten

(1) Die Wahl der Beauftragten oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gemäß § 62 b HG NRW wird zeitgleich mit der Wahl zum Senat, zu den Fakultätsräten und zur Gleichstellungskommission als verbundene Wahl durchgeführt. Die Regelungen des zweiten Abschnitts dieser Wahlordnung gelten entsprechend.

(2) Die Beauftragte oder der Beauftragte wird auf Vorschlag der Studierenden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl von den Studierenden gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

**Fünfter Abschnitt:
Mitgliederinitiativrecht**

§ 33 Mitgliederinitiative

(1) Die Mitglieder der Hochschule können gemäß § 11a Absatz 1 HG NRW i.V.m. § 6a der Grundordnung beantragen, dass über eine bestimmte Angelegenheit, für die ein Organ der Hochschule gesetzlich zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet. Der Antrag muss den formalen Anforderungen des § 11a Absatz 2 HG NRW entsprechen und ist an den Wahlausschuss zu richten. Der Wahlausschuss prüft, ob der Antrag den Anforderungen gemäß § 11a Absatz 2 HG NRW entspricht. Sind alle Anforderungen erfüllt, leitet der Wahlausschuss die Mitgliederinitiative an das zuständige Organ weiter.

(2) Absatz 1 gilt für die Mitgliederinitiative der Fakultät gemäß § 11a Absatz 3 HG NRW i.V.m. § 12a der Grundordnung entsprechend. Der Antrag ist bei der Dekanin, dem Dekan oder dem Dekanat der Fakultät einzureichen.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmung

§ 34 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

(2) Die Wahlordnung vom 28.10.2015 (Amtliche Bekanntmachung 21/2015) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 30.10.2020 (Amtliche Bekanntmachung 29/2020) wird mit Inkrafttreten dieser Wahlordnung aufgehoben.

Hinweis: Diese Wahlordnung ist in der vorliegenden Fassung am 17.03.2021 in Kraft getreten.